

## **ZH\_OBERGERICHT PP190017 vom 3. Juli 2019**

ZH Obergericht, 2019-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP190017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190017)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP190017 du 3 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PP190017 del 3 luglio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 12**

Juni 2019 eine nicht erstreckbare Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, um den Kostenvorschuss zu leisten. Diese Fristansetzung erfolgte erneut unter Androhung von Säumnisfolgen, nämlich dass bei Nichtbezahlen innert Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Urk. 18 S. 2). Diese Verfügung wurde am

- 3 -

#### **E. 14**

Juni 2019 zugestellt (Urk. 18). Die 5-tägige Nachfrist zum Leisten des Kostenvorschusses lief demnach am 19. Juni 2019 ab. 2.2 Die Klägerin hat den Kostenvorschuss weder innerhalb der mit Verfügung vom 21. Mai 2019 angesetzten Frist noch innerhalb der ihr mit Verfügung vom 12. Juni 2019 angesetzten Nachfrist geleistet. Damit ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten, da die Leistung des Gerichtskostenvorschusses Prozessvoraussetzung ist (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). 3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen. Diese ist ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.